

60. Darf ein Amtsgericht ein Ersuchen um Rechtshilfe ablehnen, weil nach Landesrecht die Amtsgerichte für die den Nachlassgerichten obliegenden Berrichtungen nicht zuständig sind? Darf ein Ersuchen um Vernehmung eines Erben darüber, ob er die Erbschaft annehme, und ob eine Verfügung von Todes wegen vorhanden sei, abgelehnt werden, weil die Abgabe der Erklärung im Belieben der zu vernehmenden Person stehe?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Oktober 1908 i. S. Nachlaß S.
Beschw.-Rep. IV. 373/08.

- I. Amtsgericht und Notariat Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Gründe:

Am 4. Juni 1908 ist zu N. der Pachtmeister S. gestorben. Als Nachlassgericht ordnete das Bayerische Amtsgericht Kaiserslautern die Vernehmung der in N. wohnenden Angehörigen des Erblassers an. In dem Termin erteilten die Witwe und zwei Kinder des Erblassers Auskunft über die Güterrechtsverhältnisse der Eheleute S. und erklärten, der Verstorbene habe keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, Liegenschaften gehörten nicht zum Nachlasse, die amtliche Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses solle nicht erfolgen. Das Nachlassgericht übersandte das Vernehmungsprotokoll an das Badische Amtsgericht zu Mannheim mit dem Ersuchen, eine in N. wohnende Tochter des Erblassers darüber zu vernehmen, ob sie den Erklärungen der übrigen Erbbeteiligten beitrete. Das Amtsgericht zu Mannheim erwiderte unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 20. Februar 1908, die badischen Amtsgerichte seien für die den Nachlassgerichten obliegenden Verrichtungen nicht zuständig; deshalb werde das Ersuchen an das Notariat in Mannheim als Nachlassgericht abgegeben. Das Notariat lehnte das Ersuchen um Vernehmung der Tochter des Erblassers ab, weil die Abgabe der verlangten Erklärung im freien Belieben der Beteiligten stehe, daher kein Ersuchen um Rechtshilfe vorliege. Das Notariat beharrte auch auf der Ablehnung, nachdem das Nachlassgericht auf die §§ 2 und 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hingewiesen und geltend gemacht hatte, nach Art. 3 des Bayerischen Gesetzes vom 9. August 1902, das Nachlasswesen betreffend, habe das Nachlassgericht die Erben von Amts wegen zu ermitteln. Darauf wurde die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe herbeigeführt. Durch Beschluß vom 27. Juli 1908 wies das Oberlandesgericht die Beschwerde des Amtsgerichts Kaiserslautern zurück. Das Oberlandesgericht führte aus, es liege ein Rechtshilfefall überhaupt nicht vor. Es handle sich um Abgabe von Erklärungen, bezüglich deren es lediglich im Belieben der in N. wohnenden Tochter des Erblassers liege, ob sie solche abgeben wolle, oder nicht. Um bei dieser anzuregen, daß sie in der von dem ersuchenden Gerichte gewünschten Richtung tätig werde, dazu diene die Rechtshilfe nicht. Das könne von dem ersuchenden Gericht selbst unmittelbar

schriftlich bewirkt werden. Der Beteiligten bleibe dann überlassen, ob und in welcher Weise sie die Erlebigung herbeiführen wolle, zumal sie ein besonderes Interesse daran haben könne, ihre Erklärung nicht durch einen Beamten des Bezirks, in dem ihr Wohnort liege, beurkunden zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts hat das Amtsgericht Kaiserslautern Beschwerde erhoben.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Amtshandlung, die das Nachlassgericht vornehmen lassen will, fällt in den Bereich der den Nachlassgerichten nach Reichsrecht zustehenden Berrichtungen. Nach § 1960 B.G.B. hat das Nachlassgericht bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht; diese Sorge liegt ihm auch ob, wenn der Erbe unbekannt, oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Nachlassgericht (gemäß § 12 Fr.G.G.) Ermittlungen veranstaltet, um sich Gewißheit zu verschaffen, ob die Erben die Erbschaft annehmen, oder ob etwa Sicherungsmaßregeln zu ergreifen sind. Die Befragung der Angehörigen des Erblassers, ob eine Verfügung von Todes wegen vorhanden sei, fällt auch nach § 2259 B.G.B. in Verbindung mit §§ 83 und 12 Fr.G.G. in den Bereich der Amtstätigkeit des Nachlassgerichts.

Gemäß § 2 Fr.G.G. in Verbindung mit § 159 G.B.G. darf das Ersuchen um Rechtshilfe nur abgelehnt werden, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Ersucht wurde das Amtsgericht zu Mannheim. Zur Vernehmung der in seinem Bezirke wohnenden Person fehlt ihm nicht die örtliche Zuständigkeit. Die vorzunehmende Handlung ist ihm auch nicht verboten. Der Umstand, daß in Baden für die dem Nachlassgericht obliegenden Berrichtungen die Notare zuständig sind, ist unerheblich; denn nach § 194 Abs. 4 Fr.G.G. bleibt von dieser landesgesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung die Verpflichtung der gerichtlichen Behörde, gemäß § 2 Rechtshilfe zu leisten, unberührt.

In der angefochtenen Entscheidung hat das Oberlandesgericht die Ablehnung für gerechtfertigt erachtet, 1. weil es sich um Abgabe von Erklärungen handle, bezüglich deren es lediglich im Belieben der

Tochter des Erblassers liege, ob sie solche abgeben wolle oder nicht, 2. weil die Anregung zur Abgabe der Erklärungen von dem Amtsgericht Kaiserslautern selbst unmittelbar schriftlich bewirkt werden könne. Keiner dieser Gründe vermag die Ablehnung zu rechtfertigen. Ob die Tochter des Erblassers die von ihr verlangte Erklärung wird abgeben wollen, ist für die Frage der Zulässigkeit der Rechtshilfe nicht von Bedeutung. Um die bloße Anregung zur Abgabe einer Erklärung handelt es sich nicht; das ersuchende Gericht hält in Ausübung der ihm als Nachlassgericht zustehenden Tätigkeit eine Vernehmung für erforderlich. Die Zweckmäßigkeit des Ersuchens hat das ersuchte Gericht nicht nachzuprüfen.“ . . .